

FINANZREGLEMENT DER VFF WINTERTHUR 2019

1. Allgemeines

Das vorliegende Finanzreglement schliesst an die gültigen Statuten der Vereinigung der Freiwilligen Feuerwehr Winterthur an und ergänzt diese.

2. Finanzkompetenzen

2.1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich Kassa- und Revisorenberichte, sowie das Budget.

2.2. Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets, sowie einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zum Maximalbetrag von CHF 1000.

2.3. Für den Finanzchef gilt Einzelunterschrift für Beträge bis CHF 1000. Höhere Summen erfordern auf dem schriftlichen Weg Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied. Aus technischen Gründen gilt diese Betragslimite nicht für Zahlungen, welche über das Internet abgewickelt werden.

2.4. Der Vorstand legt Beiträge für Mitglieder an Anlässen fest.

3. Mitgliederbeiträge

3.1. Aktive

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich vom Vorstand festgelegt und von der GV genehmigt.

3.2. Passive und Gönner

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder wird jährlich vom Vorstand festgelegt und von der GV genehmigt. Wer den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Winterthur finanziell oder in anderer Form mit mehr als CHF 40.00 unterstützt, wird als Gönner eingestuft.

4. Infrastruktur

4.1. Sämtliches Material, welches Eigentum im Sinne des gesetzlichen Erwerbes oder Schenkung ist, sowie allfällige Reparaturen derselben gehen zu Lasten des Vereins.

4.2. Mutwillige Beschädigungen oder Diebstahl von Vereinsmaterial werden den Fehlbaren verrechnet.

5. Spesen und Entschädigungen

Auslagen von Vorstandsmitgliedern bzw. von beauftragten Personen werden, sofern ein Auftrag und eine Notwendigkeit dieser Auslagen bestehen, gegen Vorweisung eines Beleges unter Grundangabe zurückerstattet.

Ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand dürfen diese Auslagen CHF 50.00 nicht überschreiten.

6. Geschenke

6.1 Bei besonderen Ereignissen von Vereinsmitgliedern (Heirat, Geburt, Todesfall, etc.) ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins ein Geschenk in einer angemessenen Grösse zu überreichen. Der Betrag von CHF 300.00 darf nicht überschritten werden.

6.2 Anlässlich eines Austritts aus der Freiwilligen Feuerwehr Winterthur wird ab 5-jähriger ununterbrochener Feuerwehrtätigkeit in der Feuerwehr Winterthur ein Abschiedsgeschenk an das austretende Vereinsmitglied durch den Vorstand am Schlussrapport der Feuerwehr Winterthur übergeben.

7. Besondere Bestimmungen

7.1. In allen nicht vorgesehen Fällen entscheidet der Vorstand im Rahmen dieses Reglements.

7.2. Eine allfällige Gewinnausschüttung an die Mitglieder aus den Erträgen, welche aus einer Teilnahme des Vereins an einem Anlass resultieren, wird durch den Verteilschlüssel im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

7.3. Dieses Finanzreglement wurde an der Generalversammlung vom 02. März 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Anhang 1 dieses Reglements wurde von der Generalversammlung am 28. März 2008 geändert. Das Finanzreglement, wie auch der Anhang 1 dieses Reglements, wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2017 revidiert. Die Ergänzung des Finanzreglements mit dem Artikel 6.2 wurde an der Generalversammlung vom 23. Februar 2018 genehmigt. Die Änderung des Artikels 4.1 und 8.1 im Anhang 1 dieses Reglements wurde an der Generalversammlung vom 15.03.2019 genehmigt.

Anhang 1 des Finanzreglements VFFW 2019

Reglement Gewinnverteilung aus Teilnahmen an Anlässen

1. Zweck

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Verteilung des erwirtschafteten Gewinns, welcher aus der Teilnahme des Vereins an Anlässen resultiert.
- 1.2. Mit diesem Reglement soll sichergestellt werden, dass sowohl der Feuerwehrverein wie auch die am Anlass mithelfenden Mitglieder von einem Gewinn profitieren können.

2. Gültigkeit

Dieses Reglement hat Gültigkeit rückwirkend per 1. Januar 2019.

3. Gewinnverwendung

- 3.1. Vereinigung Freiwillige Feuerwehr Winterthur:
Die VFFW setzt seinen Anteil am Gewinn zugunsten des Vereinsziele und der Vereintätigkeiten gemäss Statuten ein.
- 3.2. Mitglieder VFFW, welche am Anlass aktiv geholfen haben, können Ihren Anteil gemäss Punkt 4 dieses Reglements verwenden.

4. Gewinnverteilung

- 4.1. Bestimmung des zu verteilenden Betrages
Der zu verteilende Betrag bestimmt sich (gemäss Schema unter Punkt 5 dieses Reglements) aus dem effektiv erwirtschafteten Reingewinn.
Der Betrag kann in den zwei auf den Anlass folgenden Jahren gemäss diesem Reglement verwendet werden. Die Berechnung und Definition der entsprechenden Rechnungspositionen obliegt allein dem Vorstand der VFFW.
- 4.2. Anteil VFFW
Die VFFW erhält 30% des zu verteilenden Betrages jedes Anlasses, jedoch mindestens CHF 1'500.00 in die Vereinskasse.
Sollten die 30% des zu verteilenden Betrages nicht mindestens 1'500.00 CHF betragen, so werden vom zu verteilenden Betrag diese 1'500.00 CHF abgezogen und die dann verbleibende Summe wird den Mitgliedern gemäss diesem Reglement zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Anteil Mitglieder
Ausschliesslich Aktiv- und Passivmitglieder welche am Anlass des entsprechenden Jahres mitgeholfen haben, erhalten entsprechende Gewinn-Punkte welche Sie für Aktivitäten des VFFW einlösen können.
70% des zu verteilenden Betrages gemäss Berechnungsschema und vorbehältlich Punkt 4.2 dieses Reglements stehen den helfenden Mitgliedern als Punktwerte zur Verfügung.

5. Berechnungsschema Gewinnverteilung

Ertrag Anlass (Umsatz) (ohne Sponsoring Einnahmen)	
- Aufwand Anlass	
= Bruttogewinn Anlass	
- Helferfest	
= Reingewinn Anlass (=zu verteilender Betrag)	
<hr/>	
= Reingewinn	100%
Beitrag an den Verein	30%, mind. 1'500 CHF
Beitrag an die Mitglieder	70%
<hr/>	
Beitrag an die Mitglieder	Es ist dem Vorstand vorbehalten den errechneten Wert des Basispunktes auf- oder abzurunden.
/ geleistete Stunden Anlass	
= Beitrag/geleistete Stunde	Als Punktwert durch jedes am Anlass tätige Mitglied einsetzbar für Veranstaltungen, Ausflüge etc.

6. Bestimmung der Gewinn-Punkte

Der gemäss Punkt 5 dieses Reglements bestimmte Punktwert wird mit der Anzahl Stunden, welche jedes Mitglied geleistet hat multipliziert. Daraus ergibt sich dann die Anzahl der Punkte welche die entsprechende Person zur Verfügung hat.

7. Verwendung der Gewinn-Punkte

7.1. Die Gewinnpunkte können ausschliesslich für Aktivitäten und Veranstaltungen des VFFW eingesetzt werden.

7.2. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

7.3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit seinen Punktwert an eine gemeinnützige Organisation zu spenden. Dieser Wunsch ist dem Aktuar bis jeweils spätestens 30.11 des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand bestimmt jährlich die zu berücksichtigende Organisation.

8. Verfall der Gewinn-Punkte

8.1. Gewinnpunkte sind nur während den zwei Vereinsjahren (=Kalenderjahr) gültig, welche auf den massgebenden Anlass folgen.

8.2. Werden die Gewinnpunkte nicht innerhalb dieser Zeit bezogen, so verfallen diese Punkte und werden der Vereinskasse überwiesen.

9. Verantwortlichkeit

Seitens des Vorstandes zeichnen sich der Aktuar und der Finanzchef verantwortlich für die Punkteverwaltung, -berechnung und -administration.